

Anlage zum HFA Protokoll vom 28.11.2001

Richtlinien für die Vergabe von städtischen Grundstücken:

in der vom HFA am 28.11.2001 beschlossenen Fassung
(Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen vom HFA sind fett gedruckt).

Diese Richtlinie regelt die Vergabe von städtischen Grundstücken (außer Gewerbe) an und für Personen zur privaten Wohnbebauung.

1. Die im **Eigentum** der Stadt Usingen befindlichen Grundstücke für gewerbliche und private Nutzung werden in einem Katalog erfasst.

Dieser Katalog umfasst Lage, Größe, und geschätzter oder erwarteter oder mit den Gremien abgestimmter Grundstückspreis, das Erfassungsdatum sowie andere besondere Bedingungen (die sich z.B. aus der Lage ergeben)

Der Katalog wird vierteljährlich überprüft und aktualisiert und anschließend dem Magistrat und HFA vorgelegt.

Für Baugrundstücke, die zu eigenen Wohnzwecken der Bauinteressenten genutzt werden sollen, wird die Möglichkeit des Erbbaurechts geprüft und der entsprechende Zins berechnet. Dies wird mit den städtischen Gremien abgestimmt.

2. Die Verwaltung führt eine Liste, in die sich Bewerber/innen für ein städtisches Grundstück eintragen lassen können. Es werden erfasst:

- Bewerbungsdatum
- Bewerber/in
- bevorzugter Ortsteil, gewünschte Größe des Grundstücks, spätester Termin, etc.

Diese Liste wird vierteljährlich überprüft und aktualisiert und anschließend dem Magistrat und HFA vorgelegt.

3. Bei der Vergabe städtischer Grundstücke **müssen** folgende Kriterien zusammen erfüllt sein:

- a) Der/Die Bewerber/in hat seinen/ihren Wohnsitz oder seinen/ihren Arbeitsplatz in Usingen **oder sollte mindestens die Hälfte seines/ihres Lebens in Usingen gewohnt haben,**
- b) Er/Sie verfügt weder über Wohneigentum noch bebaubare Grundstücke in oder außerhalb von Usingen,
- c) Er/Sie **hat Minderjährige in häuslicher Gemeinschaft mit ihm/ihr lebend,**
- d) Sein/Ihr **bzw. das gemeinsame letzte** Bruttojahreseinkommen liegt unter **77.000,00€**

Anlage

4. Die Interessenten verpflichten sich, das Grundstück selbst zu nutzen, innerhalb von zwei Jahren zu bebauen und für 10 Jahre nicht weiter zu veräußern.
5. Findet sich für angebotene Grundstücke innerhalb von **einem Jahr** nach Aufnahme in den Katalog kein Interessent, können die Grundstücke auf dem freien Markt zum Marktpreis, aber mindestens zum Preis entsprechend Ziffer 1, angeboten werden.
6. Die Regeln für die Vermarktung städtischer Grundstücke werden vom Magistrat erarbeitet.
7. Angebote zum Kauf oder Tausch werden vom Magistrat gesichtet und bearbeitet.